

## 2. Erste Widerstände gegen die Kosten der Reformpolitik: Die Reichskammergerichtsklage der Völklinger Gemeinden gegen Fürst Wilhelm Heinrich

### a) Zur Ausgangslage: Der Völklinger Hof und seine 'Konflikttradition'

Der Völklinger Hof war ein Metzger Lehen und bestand aus den Gemeinden Völklingen, Fürstenhausen, Wehrden, Geislautern und Knausholz<sup>1</sup>. Die Meierei lag im südwestlichen Teil der Grafschaft nahe an der lothringischen bzw. französischen Grenze und unterstand verwaltungsmäßig dem Oberamt St.Johann<sup>2</sup>. Sie gehörte zu den wenigen kommunalen Verbänden Nassau-Saarbrückens, die eine 'Konflikttradition' aufwiesen, sofern man einen so weitgehenden Begriff überhaupt auf Nassau-Saarbrücken anwenden kann. Unter Konflikttradition soll hier nicht nur eine Häufigkeit von Konfliktfällen über einen längeren Zeitraum hinweg verstanden werden, sondern auch eine konfliktinterne Tradition, die bestimmte Kontinuitätselemente innerhalb der einzelnen Konfliktfälle erfaßt. Vom Völklinger Hof hören wir zum ersten Mal während des Bauernkrieges von 1525. Wir sind über die Ereignisse des Bauernkrieges in unserer Gegend ziemlich schlecht unterrichtet<sup>3</sup>. Allenthalben heißt es, daß es im unmittelbaren Herrschaftsgebiet der Grafschaft Saarbrücken weder zu nennenswerten Ausschreitungen gekommen war noch die Untertanen in größerem Umfang an den Unruhen in der Nachbarschaft, wie z.B. an den Aufstandsbewegungen in der Pfalz und im Elsaß teilgenommen hatten. Dennoch war es zu Sympathiebekundungen einzelner Gemeindemitglieder mit den Aufständischen gekommen, worunter sich auch Völklinger Untertanen befanden. So saß beispielsweise noch 1527 ein gewisser Niclas Bernschneider aus Völklingen wegen seiner *bösen Handlungen im bäuerischen Aufruhr* in Saarbrücken im Gefängnis; ihm wurde die Teilnahme an dem sogenannten "Herbitzheimer Haufen" vorgeworfen, einer relativ gut organisierten Protestbewegung an der oberen Saar. Besagter Bernschneider wurde nicht zum Tode verurteilt, sondern mußte 'Urfehde' schwören, also versichern, sich wegen eventuell zu erleidender Schäden nicht zu rächen, und wurde dann des Landes verwiesen<sup>4</sup>. Die Bauern des Völklinger Hofes nahmen zwar nicht direkt an den Unruhen des Bauernkrieges teil, aber sie "inszenierten dafür selbst einen kleinen Auf-

---

<sup>1</sup> Vgl. Sittel, Sammlung, S.92; in den 1730er Jahre gehörte noch zum Völklinger Hof der Ort Spittel, der dann auf herrschaftlichen Befehl der Meierei Karlingen zugeordnet wurde (vgl. die Supplik der fünf Orte des Völklinger Hofes ans RKG gegen Fürst Wilhelm Heinrich vom 15.Juli 1766: LA SB 22/2979, fol.2); vgl. zur späteren Einteilung der Schultheißerei Völklingen um 1789: Scherer, Landgemeindeverwaltung, S.72-74.

<sup>2</sup> Vgl. Fabricius, Erläuterungen, S.419; zur Gründung des Oberamts St.Johann vgl. Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.184f., der das Jahr 1764 annimmt gegen Sittel, Sammlung, der 1759 als Gründungsdatum nennt.

<sup>3</sup> Vgl. dazu am ausführlichsten immer noch Hoppstädter, Aufstände, S.197-213, sodann Ulbrich, Bauernkrieg, S.133-136, schließlich Köllner, Land, S.238-247 und Ruppertsberg, Grafschaft I, S.245-251.

<sup>4</sup> Vgl. Hoppstädter, Aufstände, S.212; zum Herbitzheimer Haufen ebd., S.203ff.